Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6560**

17. Wahlperiode **9.4.2024**

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Unterstützung für Schülerinnen und Schüler durch Schulbegleitungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anträge auf die Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers durch eine Schulbegleitung in der Schule in den vergangenen fünf Schuljahren eingereicht wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und ggfs. Förderschwerpunkt);

2. wie viele Anträge für eine Schulbegleitung in den vergangenen fünf Schuljahren genehmigt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Leistungsträger, Schuljahr, Schulart und ggfs. Förderschwerpunkt);

3. wie der Prozess von der Antragstellung bis hin zur Einstellung einer Schulbegleitung abläuft, insbesondere unter Darstellung der durchschnittlichen Dauer dieses Prozesses;

4. welche Bedeutung sie der Arbeit von Schulbegleitungen beimisst, insbesondere unter Darstellung ihres Beitrags zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern;

5. über welche beruflichen Qualifikationen die in den vergangenen fünf Schuljahren beschäftigten Schulbegleitungen verfügt haben;

6. wie das Anforderungsprofil an eine Schulbegleitung aussieht, insbesondere unter Darstellung ihrer Aufgaben an den Schulen und der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern;

7. wie hoch der durchschnittliche Betreuungssatz pro Woche durch eine Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf in den vergangenen fünf Schuljahren war (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und ggfs. Förderschwerpunkt);

Eingegangen: 9.4.2024 / Ausgegeben: 14.6.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Kosten für die jeweils zuständigen Leistungsträger durch die Beschäftigung einer Schulbegleitung entstehen;

9. auf welcher Berechnungsgrundlage und zu welchem Anteil den Städten und Gemeinden die Kosten für die Finanzierung der Schulbegleitungen vom Land erstattet werden, insbesondere unter Darstellung, ob es diesbezüglich in den vergangenen zehn Jahren Änderungen gab;

10. ob sie plant, den Städten und Gemeinden künftig die gesamten Kosten für Schulbegleitungen zu erstatten;

11. ob es Pläne gibt, die Zuweisung der Schulbegleitungen an eine zentrale Stelle zu übertragen;

12. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Schülerinnen und Schüler, deren Schulbegleitung erkrankt war, nicht am Schulunterricht teilnehmen konnten, weil es keine Krankheitsreserve für die erkrankte Schulbegleitung gab, insbesondere unter Darstellung, wie die Schulpflicht für Kinder, die auf eine Schulbegleitung angewiesen sind, verwirklicht werden kann, wenn die Schulbegleitung (länger) krank ist;

13. ob es Pläne zur Einrichtung einer Krankheitsreserve gibt, die zur Stellvertretung für erkrankte Schulbegleitungen herangezogen werden kann;

14. inwiefern es Überlegungen gibt, die Arbeitszeiten der Schulbegleitungen für Kinder an Ganztagesschulen auch auf die Ferienzeiten auszudehnen;

15. welche Maßnahmen sie ergreift, um mehr Fachkräfte für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für die Inklusion an den Regelschulen des Landes zu gewinnen.

8.4.2024

Steinhülb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Dr. Kliche-Benke, Wahl SPD

Begründung

„Inklusion ist Aufgabe aller Schulen und Schularten und ist für uns bildungspolitisch vorrangiges Ziel“, heißt es korrekterweise im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung. Das Recht auf Inklusion gilt auch in Bezug auf die schulische Bildung. Aktuell fehlt es allerdings an gut adaptierten schulischen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf, weshalb sich eine Auslagerung der Betreuung feststellen lässt. Aufgaben der Inklusion werden mehr und mehr an Schulbegleitungen übertragen, die für die Schülerinnen und Schüler wichtige Stützen im schulischen Alltag sind. Viele Schülerinnen und Schüler müssen jedoch häufig sehr lange warten, bis es tatsächlich zur Einstellung einer Schulbegleitung kommt. Darüber hinaus ergeben sich viele Kosten und ein hoher Aufwand für die einzelnen Landkreise, die mit der Einstellung der Schulbegleitungen betraut sind. Dieser Antrag soll klären, wie sich die Situation an den Schulen des Landes darstellt und welche Maßnahmen die Landesregierung diesbezüglich ergreifen möchte.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 Nr. 35-0141.5-017/6560 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anträge auf die Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers durch eine Schulbegleitung in der Schule in den vergangenen fünf Schuljahren eingereicht wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und ggfs. Förderschwerpunkt);

Allgemein vorausgeschickt sei, dass die Stadt- und Landkreise die Träger der Eingliederungshilfe sind. Die Stadt- und Landkreise führen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verfügt selbst über keine Daten zur Beantwortung der Fragen, weshalb der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Beantwortung der Fragen herangezogen wurde.

Anträge auf gestellte und bewilligte Leistungen der Eingliederungshilfe werden derzeit nur im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichts der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erhoben, allerdings nur auf der Ebene der Leistungsgruppen. Detaillierte Angaben zu den Anträgen auf Schulbegleitung sind nicht verfügbar. Diese könnten nur über eine Sonderauswertung der Leistungsakten in den 44 Stadt- und Landkreisen generiert werden (Aktensturz). Dies ist angesichts des damit verbundenen Aufwands nicht umsetzbar.

2. wie viele Anträge für eine Schulbegleitung in den vergangenen fünf Schuljahren genehmigt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Leistungsträger, Schuljahr, Schulart und ggfs. Förderschwerpunkt);

Der KVJS erhebt jährlich die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Schulbegleitung zum Stichtag 31. Dezember, differenziert nach Leistungen der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) und Leistungen nach SGB IX. Seit 2020 erfolgt eine Differenzierung nach Leistungsberechtigten in öffentlichen allgemeinen Schulen sowie sonstigen Schulen (private allgemeine Schulen/SBBZ). Zur Anzahl der pro Schuljahr (neu) bewilligten Anträge kann der KVJS keine Auskunft geben. Dasselbe gilt für die Förderschwerpunkte. Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Leistungs-grundlage	Anzahl Leistungsberechtigte mit Leistungen zur Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.								
	2020			2021			2022		
	öffentliche allgemeine Schulen	private allgemeine Schulen/ SBBZ	gesamt	öffentliche allgemeine Schulen	private allgemeine Schulen/ SBBZ	gesamt	öffentliche allgemeine Schulen	private allgemeine Schulen/ SBBZ	gesamt
SGB IX*	1 475	1 248	2 723	1 623	1 419	3 042	1 632	1 654	3 286
§ 35a SGB VIII**			3 520	3 161	557	3 926***	3 660	617	4 285***
insgesamt			6 243	4 784	1 976	6 968	5 292	2 271	7 571

Quelle: KVJS Jährliche Datenerhebungen bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

* SGB IX: ohne Sonstige Leistungen außerhalb des Unterrichts

** SGB VIII: mit Volljährigen; im Jahr 2020 keine Differenzierung nach Fallkonstellation möglich.

*** in den Jahren 2021 und 2022 gab es zwei Kreise, die keine differenzierten Angaben zu den Fallkonstellationen machen konnten (nur Fallzahl Schulbegleitungen gesamt), weshalb die Gesamtsumme hier höher ausfällt, als die Addition der Teilmengen.

3. wie der Prozess von der Antragstellung bis hin zur Einstellung einer Schulbegleitung abläuft, insbesondere unter Darstellung der durchschnittlichen Dauer dieses Prozesses;

Die Dauer hängt von verschiedenen Faktoren wie Verfügbarkeit oder Wartezeit auf einen Arzttermin ab. Aussagen zur Dauer von Bewilligungsprozessen für Leistungen der Schulbegleitung liegen dem KVJS nicht vor.

Das Verfahren läuft grundsätzlich wie folgt ab:

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (seelische Behinderung):

- Medizinische Diagnostik, i. d. R. durch Kinder- und Jugendpsychiater
- Liegt eine Diagnose vor, die vom alterstypischen Gesundheitszustand wesentlich und längerfristig abweicht, erfolgt die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt
- Das Jugendamt muss dann beurteilen, ob eine seelische Behinderung festgestellt werden kann
- Einleitung der Hilfe

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 112 SGB IX i. V. m. § 75 SGB IX (körperliche/geistige Behinderung):

- Antragserfordernis nach § 108 SGB IX
- Bedarfsermittlung nach §§ 118, 13 SGB IX auch unter Berücksichtigung der eingereichten medizinischen Unterlagen
- Gesamt- und/oder Teilhabeplanung nach §§ 117 ff. bzw. §§ 19 ff. SGB IX, insofern ein Bedarf im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellt wurde
- Feststellung der Leistungen (Erlass eines Verwaltungsaktes) nach § 120 SGB IX

4. welche Bedeutung sie der Arbeit von Schulbegleitungen beimisst, insbesondere unter Darstellung ihres Beitrags zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern;

Es ist ein großes Anliegen, den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ihr in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention formuliertes Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu einem einbeziehenden inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu ermöglichen.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist in Baden-Württemberg zum 1. August 2015 ein inklusives Schulgesetz in Kraft getreten. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ist seit dem Schuljahr 2015/2016 grundsätzlich Aufgabe aller Schulen und Schularten. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von allen Verantwortungsträgern und der gesamten Gesellschaft angegangen werden muss.

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung 2021 bis 2026 „Jetzt für Morgen“ sieht in der Schulbegleitung einen wichtigen Bestandteil beim inklusiven Lernen. Schulbegleitung soll die Voraussetzungen schaffen, dass Teilhabe an Bildung ermöglicht wird, der Schüler oder die Schülerin am Unterricht in der Schule teilnehmen sowie dem Unterrichtsgeschehen folgen kann. Die Schulbegleitung erfüllt zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Teilhabe an Bildung einen großen Beitrag. Die Thematik wird auch weiterhin von allen Beteiligten mit der notwendigen und gebotenen Aufmerksamkeit verfolgt werden.

5. über welche beruflichen Qualifikationen die in den vergangenen fünf Schuljahren beschäftigten Schulbegleitungen verfügt haben;

Es liegen keine Daten zur beruflichen Qualifikation der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vor. Die Anforderungen an die Qualifikation können je nach individuellem Bedarf sehr unterschiedlich sein. Die Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie der Uniklinik Ulm hat im Rahmen ihres mehrjährigen Projekts „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“ im Auftrag der Baden-Württemberg-Stiftung im Jahr 2013/2014 eine Online-Befragung aller allgemeinbildenden Schulen durchgeführt und dabei auch die Qualifikation des Personals für die Schulbegleitung erhoben. Hierbei zeigte sich, dass nahezu die Hälfte der befragten Schulbegleitungen eine Ausbildung im pädagogischen Bereich hatten. Darüber hinaus wurde Schulbegleitung auch im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder aber im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes absolviert.

6. wie das Anforderungsprofil an eine Schulbegleitung aussieht, insbesondere unter Darstellung ihrer Aufgaben an den Schulen und der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern;

Das Anforderungsprofil an eine Schulbegleitung ist dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten anzupassen. Einheitliche Vorgaben für die formale Qualifikation gibt es nicht, da sich diese aus den individuellen, konkreten Bedarfen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ergeben, die im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens nach dem SGB IX festzustellen sind. Grundsätzlich sollte die Schulbegleitung über grundlegende fachliche und soziale Kompetenzen wie Empathie, Offenheit, Fähigkeit zur Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktlösung verfügen.

Die Schulbegleitung nimmt lediglich begleitende, den Kernbereich der pädagogischen Arbeit flankierende und unterstützende Maßnahmen wahr. Die Vermittlung der Lerninhalte – der Kernbereich der pädagogisch-unterrichtlichen Arbeit – obliegt dem lehrenden Personal der Schule und liegt in der Zuständigkeit der Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Sonderpädagogik.

7. wie hoch der durchschnittliche Betreuungssatz pro Woche durch eine Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf in den vergangenen fünf Schuljahren war (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart und ggfs. Förderschwerpunkt);

Zur Höhe des durchschnittlichen Betreuungssatzes pro Woche durch eine Schulbegleitung liegen keine Daten vor.

8. welche Kosten für die jeweils zuständigen Leistungsträger durch die Beschäftigung einer Schulbegleitung entstehen;

Der KVJS erhebt seit 2020 jährlich die Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII und SGB IX.

Leistungs-grundlage	Bruttoaufwendungen Leistungen zur Schulbegleitung in Baden-Württemberg pro Haushaltsjahr in Euro		
	2020	2021	2022
SGB IX*	51 361 525	61 516 259	76 393 083
§ 35a SGB VIII**	60 963 957	76 850 295	91 711 166
insgesamt	112 325 482	138 366 554	168 104 248

Quelle: KVJS Jährliche Datenerhebungen bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

* SGB IX: ohne Sonstige Leistungen außerhalb des Unterrichts

** SGB VIII: mit Volljährigen

9. auf welcher Berechnungsgrundlage und zu welchem Anteil den Städten und Gemeinden die Kosten für die Finanzierung der Schulbegleitungen vom Land erstattet werden, insbesondere unter Darstellung, ob es diesbezüglich in den vergangenen zehn Jahren Änderungen gab;

Das Land leistet über das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654, SchulInklkomAusglG – im Folgenden: Ausgleichsgesetz) einen Ausgleich für die zusätzlichen Aufwendungen, die den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe durch die Schulgesetzänderung von 2015 entstanden sind. Dies betrifft zusätzliche Kosten für die Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe für Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die seitdem allgemeine öffentliche Schulen besuchen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Ausgleichsgesetz besteht daher diesbezüglich ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch der kommunalen Kostenträger.

Im Ausgleichsgesetz war bis einschließlich Schuljahr 2018/2019 eine Gesamthöhe des Ausgleichs für die Träger der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe (Eingliederungshilfe 10,7 Mio. Euro, Jugendhilfe 9,5 Mio. Euro, in der Summe 20,2 Mio. Euro) festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden Kopfsätze für eine pauschale Zuweisung pro Leistungsempfänger an die Stadt- und Landkreise gebildet.

Die genannte Anspruchsgrundlage besteht auch nach dem Schuljahr 2018/2019 fort. Um zu einem vorläufigen Ausgleich für die Kostenträger zu kommen, wurde für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 der Gesamtbetrag von 20,2 Mio. Euro jeweils fortgeschrieben und zur Ermittlung von Kopfsätzen für eine pauschale Zuweisung an die Stadt- und Landkreise herangezogen. Die Beträge wurden jeweils als sog. Abschlagszahlungen unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung ausbezahlt.

In Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag wurde für das Schuljahr 2022/2023 auf Daten des KVJS zu den Bruttoausgaben der Träger für die Eingliederungs- und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in öffentlichen allgemeinen Schulen im Jahr 2020 zurückgegriffen. Grundlage war eine Erhebung des KVJS mit entsprechenden Daten zum Stichtag 31. Dezember 2020. Damit war zugleich eine Erhöhung der Abschläge für die Eingliederungs- und Jugendhilfeträger in Höhe von insgesamt rund 3,5 Mio. Euro verbunden. Diese strukturelle Erhöhung wurde im Staatshaushaltsplan 2023/2024 umgesetzt.

10. ob sie plant, den Städten und Gemeinden künftig die gesamten Kosten für Schulbegleitungen zu erstatten;

Durch das Ausgleichsgesetz sollen die Aufwendungen ausgeglichen werden, die für die kommunalen Träger durch die Schulgesetzänderung, mit der 2015 die schulische Inklusion verankert wurde, entstanden sind. Mit dieser Schulgesetzänderung wurde die bisherige „Sonderschulpflicht“ durch einen lernortunabhängigen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abgelöst. Kinder mit einem solchen Anspruch können damit ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule besuchen und dort ggf. Leistungen der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Für Kinder, die keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, hat sich hingegen durch die Schulgesetzänderung nichts geändert. Diese Kinder besuchten schon immer allgemeine Schulen. Folglich können den Trägern mit der Einführung der schulischen Inklusion für diese Kinder keine zusätzlichen Aufwendungen entstanden sein. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die von der Möglichkeit der Inklusion keinen Gebrauch machen und ein SBBZ besuchen. Das Ausgleichsgesetz enthält daher dem Grunde nach nur einen Ausgleichsanspruch in Bezug auf Aufwendungen der Träger für Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die allgemeine öffentliche Schulen besuchen.

Nach dem Ausgleichsgesetz wurden zur Ermittlung der für die pauschale Zuweisung bis zum Schuljahr 2018/2019 geltenden Kopfsätze auch Schülerinnen und Schülern ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einbezogen. Auf Grundlage dieser Pauschalen wurden Gesamtbeträge für die Ausgleichsleistungen bis zum Schuljahr 2018/2019 festgelegt. Mit dem Auslaufen der Regelung zum Gesamtbetrag besteht für die Einbeziehung der Schülerinnen und Schülern ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keine Grundlage im Ausgleichsgesetz mehr.

Inwieweit die Aufwände der Träger für die Schulbegleitung im Hinblick auf eine angemessene finanzielle Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen außerhalb des Ausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden können, ist Gegenstand des Dialogprozesses des Kultusministeriums mit den kommunalen Landesverbänden. Über die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

11. ob es Pläne gibt, die Zuweisung der Schulbegleitungen an eine zentrale Stelle zu übertragen;

Die Zuständigkeit für Fragen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII bzw. IX liegt bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe. Eine Umstellung der Gewährung von personenbezogenen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch liegt nicht im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

12. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Schülerinnen und Schüler, deren Schulbegleitung erkrankt war, nicht am Schulunterricht teilnehmen konnten, weil es keine Krankheitsreserve für die erkrankte Schulbegleitung gab, insbesondere unter Darstellung, wie die Schulpflicht für Kinder, die auf eine Schulbegleitung angewiesen sind, verwirklicht werden kann, wenn die Schulbegleitung (länger) krank ist;

Daten zum krankheitsbedingten Ausfall von Schulbegleitungen werden durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht erhoben. Hinsichtlich der Umsetzung der Schulpflicht sind die Schulen gehalten, auch beim Ausfall einer Schulbegleitung den Schulbesuch des Kindes zu ermöglichen.

13. ob es Pläne zur Einrichtung einer Krankheitsreserve gibt, die zur Stellvertretung für erkrankte Schulbegleitungen herangezogen werden kann;

Die Aufgabe der Bereitstellung eines Ersatzes für den krankheitsbedingten Ausfall einer Schulbegleitung obliegt den kommunalen Trägern.

14. inwiefern es Überlegungen gibt, die Arbeitszeiten der Schulbegleitungen für Kinder an Ganztagesschulen auch auf die Ferienzeiten auszudehnen;

Angebote der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche liegen in der Verantwortung kommunaler oder freier Träger. Zielgruppen und Angebotsformen legen die jeweiligen Träger selbst fest. Unabhängig vom Anbieter – ob Kommune oder freier Träger – handelt es sich nicht um ein schulisches Angebot.

15. welche Maßnahmen sie ergreift, um mehr Fachkräfte für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für die Inklusion an den Regelschulen des Landes zu gewinnen.

Zum Wintersemester 2023/2024 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Ausbildungskapazitäten im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik um ein Drittel erhöht: zusätzlich zu den bestehenden 520 Studienanfängerplätzen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg wurde der Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Freiburg als drittem Standort mit 175 Studienanfängerplätzen neu eingerichtet. Zuvor erfolgte bereits zwischen dem Studienjahr 2013/2014 und dem Studienjahr 2016/2017 eine sukzessive Erhöhung der Studienanfängerplätze von 320 auf 520.

Darüber hinaus wurden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Ausbildungskapazitäten für Fachlehrkräfte Sonderpädagogik zum Schuljahr 2023/2024 um 30 % (50 Plätze) erhöht. Zum Schuljahr 2022/2023 wurde der Direkteinstieg für die Ausbildung zur Fachlehrkraft oder Technische Lehrkraft Sonderpädagogik eingeführt. Im Schuljahr 2023/2024 konnten über diesen Weg 54 Einstellungen getätigt werden. Ab April 2024 wird auch der Direkteinstieg für die Ausbildung zur wissenschaftlichen Lehrkraft Sonderpädagogik möglich sein.

Zur Unterstützung der Schulen werden in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel darüber hinaus 267 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Pädagogische Assistentinnen und Assistenten bereitgestellt. Davon stehen 100 VZÄ für Grundschulen, 100 VZÄ für Inklusion (davon 67 VZÄ im Bereich Grundschule und 33 VZÄ im Bereich SEK-1) und 67 VZÄ für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren zur Verfügung.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration